

kommt, Scharlach und Diphtheritis dann anzuzeigen, wenn gleichzeitig oder bald nacheinander mehr als drei Erkrankungen in der Schule vorkommen.

5. Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn ansteckende Krankheiten bei Bewohnern des Schulhauses vorkommen.

6. Schüler, welche an ansteckenden Krankheiten erkrankt sind, dürfen erst nach völliger Genesung und, wenn ein ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, bei Pocken, Scharlach und Diphtheritis erst nach sechs, bei Masern erst nach vier Wochen vom Tage der Erkrankung, bei Keuchhusten erst nach dem Aufhören krampfhafter Hustenanfälle zum Schulbesuch wieder zugelassen werden.

7. Darüber, ob gesunde Schüler, in deren Familien oder Wohnungen ansteckende Krankheiten vorgekommen sind, vom Schulbesuche auszuschliessen seien, ist nach Gehör des Stadtbezirksarztes zu beschliessen; doch sind so lange, als nicht andere Anweisung erfolgt, bei dem Auftreten von Scharlachfieber und Diphtheritis in der Familie oder Wohnung von Schulkindern alle schulpflichtigen Kinder, bei dem Auftreten von Masern dagegen nur diejenigen, welche die Masern noch nicht überstanden haben, bis zur Genesung aller Erkrankten vom Schulbesuch auszuschliessen.

Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu gestatten.

8. Wegen Desinfektion der Schulräume ist den Anordnungen des Stadtbezirksarztes nachzugehen.

9. Bei Schulen, für welche eigne Aerzte angestellt sind, ist die § 2 vorgeschriebene Anzeige von den Direktoren zunächst an den Schularzt und von diesem sodann an den Stadtbezirksarzt zu erstatten, der sich mit dem Schularzt über die zu treffenden Anordnungen vernehmen wird.

10. Die vorstehenden Anordnungen haben für Gymnasien, Realschulen, Seminare, Volksschulen, öffentliche und private, Geltung.

11. Die unter 6 und 7 erwähnten ärztlichen Zeugnisse müssen die Erklärung enthalten, dass das bezeichnete Kind ohne Gefährdung der übrigen Schulkinder wieder zur Schule gelassen werden kann.

